



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss  
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich



**Kreishaus Grevenbroich**  
Lindenstr. 2-16  
D-41515 Grevenbroich  
**Telefonzentralen**  
Neuss 02131 928 - 0  
Grevenbroich 02181 601 - 0  
Fax 02181 601 - 1198  
info@rhein-kreis-neuss.de  
www.rhein-kreis-neuss.de

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW  
40190 Düsseldorf  
über die  
Bezirksregierung  
- Dez. 51 -  
40408 Düsseldorf

*ab: 13.08.13*

Grevenbroich, 08.08.2013

**Amt**  
Amt für Umweltschutz  
Untere Landschaftsbehörde  
**Gebäude**  
Kreishaus Grevenbroich  
Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich  
**Auskunft erteilt**  
Herr Schmitz  
**Etage / Zimmer**  
1 1.21  
**Telefon**  
02181 601-6840  
**Telefax**  
02181 601-86840  
**e-mail**  
ulrich.schmitz@rhein-kreis-neuss.de

**Eingabe des Herrn Josef Otulak, Martinusstraße 11, 41541 Dormagen, vom 09.07.2013 wg. Gülleaufbringung im Naturschutzgebiet 6.2.1.3 "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons"**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 01.08.2013 - III-7/III-4  
Az.: 68.4-03.05 Otulak

Auf den o. g. Erlass vom 01.08.2013 - III-7/III-4 - sowie die Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.08.2013 - 51.01.06.08 NE - hin berichte ich nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zur Eingabe des Herrn Otulak wie folgt:

Die Eingabe des Herrn Otulak bezieht sich auf die Ausbringung von Gülle im Naturschutzgebiet 6.2.1.3 "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons" nach dem Landschaftsplan II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss. Herr Otulak weist auf die seines Erachtens nach negativen Folgen der Gülleausbringung hin, belegt diese durch Fotonachweise und fordert eine Änderung bzw. möglichst vollständige Unterlassung der Gülledüngung im bezeichneten Naturschutzgebiet.

**Empfänger:**  
**Kreiskasse Neuss**  
**Bankverbindung:**  
Sparkasse Neuss  
Konto 120600  
BLZ 305 500 00  
**IBAN:** DE17 3055 0000  
00001206 00  
**BIC:** WELA DE DN

### **Naturschutzfachliche Bewertung**

Die Rheinaue bei Zons sowie die Altrheinschlinge Zons sind als historisch entstandene Kulturlandschaft durch eine Grünlandnutzung mit eingestreuten autotypischen Elementen (Kopfweiden, Baumreihen und Baumgruppen aus Pappeln und Weiden etc.) geprägt. Die Grünlandnutzung erfolgte über lange Zeiträume in extensiver Form als zweischürige Wiese, Extensivweide bzw. extensive Mähweide. Auch aufgrund der Nährstoffeinbringung durch die Rheinüberflutungen war eine Düngung der Flächen nicht zwingend erforderlich. Aus dieser Nutzungsart sind beispielsweise die typischen Flachland-Glatthaferwiesen entstanden, die heute sehr selten und aus Artenschutzgründen bedeutsam sind (Lebensraumtyp der RL 93/43/EWG).

Eine an die beschriebene historische Nutzungsart angelehnte Grünlandnutzung in der Rheinaue ist für dieses Naturschutzgebiet das übergeordnete Ziel des Naturschutzes.

### **Naturschutzrechtliche Bewertung**

Bei den von Herrn Otulak angesprochenen Flächen handelt es sich nicht um Gebiete nach den RL 92/43/EWG oder 2009/147/EG.

Das Ziel der Erhaltung und Optimierung auentypischer Grünlandbereiche für das NSG 6.2.1.3 "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons" ist Gegenstand von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss (Anlagen 1 und 2, Auszug) mit folgenden wesentlichen Inhalten:

- Darstellung in den Entwicklungszielen (EZ) gem. § 18 LG NRW

EZ 1 B: "Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auentypischer Elemente"

- Allgemeine Festsetzung zu NSG unter Abschnitt 6.2.1 gem. § 20 LG NRW

Verbot Nr. 7: Es ist verboten: ...Klärschlamm oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden...

- Festsetzung zum NSG 6.2.1.3

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchst. a), b) und c) LG NW insbesondere zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung der Rheinaue und der mit der Rheinaue in Verbindung stehenden Altrheinschlinge, als bundesweit bedeutende Verbundachse innerhalb der Rheinschiene, zum Schutz der geowissenschaftlich und kulturhistorisch wertvollen Auenlandschaft mit ihrer typischen extensiven Grünlandnutzung sowie zur Sicherung eines aufgrund seiner Flächengröße wertvollen Vernetzungsbiotops.

Erläuterungen:

... bedeutsam und schutzwürdig ist die extensive Grünlandnutzung, die für den ökologischen Wert maßgeblich ist.

Gebietsspezifisches Verbot Nr. 18:

Es ist verboten: Grünland umzubrechen;

Erläuterungen:

Das Grünland bietet mit seinen spezifischen, der jeweiligen Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften vielen bedrohten Tier-

und Pflanzenarten Lebensraum. Der Umbruch sowohl von Grünland in Ackerland als auch zur Neueinsaat (Pflegeumbruch) ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet. Der Grünlandumbruch ist auch zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne der Wiederherstellung gemäß § 20 Satz 2 LG NW verboten.

- Teilräumliche Entwicklungsfestsetzungen gem. § 26 LG NRW:

#### 6.5.6.17 Extensive Bewirtschaftung von Grünland:

Alle Grünlandflächen im Entwicklungsziel 1 B sind als Weide / Mähweide oder Wiese mit eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften.

#### 6.5.6.18 Umwandlung von Acker in Grünland:

Alle Ackerflächen im Naturschutzgebiet sind in extensives Grünland umzuwandeln.

#### 6.5.6.19 Umwandlung von Acker in Grünland:

Über die unter 6.5.6.18 festgesetzten Flächen hinaus sind im Entwicklungsziel 1 B 20 % der Ackerflächen in extensives Grünland umzuwandeln.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Bewertung der Ausbringung von Gülle im NSG ist zunächst festzustellen, dass dies durch die im Landschaftsplan II des Rhein-Kreis Neuss für NSG festgesetzten Gebote und Verbote nicht untersagt ist. Daran, dass diese Art der Düngung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung entspricht, bestehen derzeit keine Zweifel.

Insofern gilt für die Ausbringung von Gülle im NSG die Unberührtheitsklausel nach Abschnitt 6.2.1, IV., a) des Landschaftsplanes II zu den Ge- und Verbotsfestsetzungen des NSG:

"Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den generellen Geboten und Verboten für Naturschutzgebiete unberührt:

- a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft..."

Die Aufbringung von Gülle richtet sich allgemein nach den Bestimmungen der DüngeVO, die eine pflanzenbedarfsgerechte Aufbringung nach Menge und Zeit vorsieht. Zuständig für deren Vollzug ist die Landwirtschaftskammer NRW. Im vorliegenden Fall wurde nach Fotos von Herrn Otulak die maschinelle Technik der Injektion eingesetzt.

### **Überwachungs- und Optimierungsmaßnahmen des Rhein-Kreises Neuss**

Zur Erhaltung des Schutzzweckes der Naturschutzgebiete überwacht der Rhein-Kreis Neuss insbesondere die Ge- und Verbotsfestsetzungen des Landschaftsplanes zu dem NSG. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang

insbesondere die Überwachung des Umbruchverbotes für Grünland und des Verbotes der Ausbringung von Klärschlamm oder Bioziden auf Grünlandflächen.

Zur Entwicklung bzw. Optimierung des NSG hat der Rhein-Kreis Neuss mit Landwirten, die Flächen im NSG bewirtschaften, auf Basis des Kreiskulturlandschaftsprogramms Bewirtschaftungsverträge für eine extensive Grünlandbewirtschaftung abgeschlossen.

Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms können unterschiedliche Extensivierungspakete für Grünlandflächen abgeschlossen werden. Bei allen Verträgen wird auf die Ausbringung von Gülle, chemisch-synthetischen Stickstoff-Düngern sowie von Pflanzenschutzmitteln verzichtet. Der Zeitpunkt der Grünlandbewirtschaftung richtet sich nach ornithologischen und floristischen Kriterien. Bei einer Wiesennutzung wird in der Regel eine zweischürige Mahd mit der ersten Mahd ab dem 15. Juni vertraglich vereinbart.

Im Rahmen dieser Verträge mit den bewirtschaftenden Landwirten sollen der durch die Naturschutzmaßnahmen verursachte Minderertrag bzw. die dadurch entstehenden Mehraufwendungen finanziell ausgeglichen werden. Die Teilnahme an den mindestens fünfjährigen Maßnahmen ist freiwillig und orientiert sich damit an dem Grundgedanken der Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft.

Die im NSG sowie im angrenzenden LSG aktuell bestehenden Vertragsflächen gem. KKLK sind in Anlage 3 dargestellt.

### **Zusammenfassung**

Die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen auentypischen Grünlandgesellschaften im NSG "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons" ist das übergeordnete naturschutzfachliche Ziel für dieses NSG.

Der Landschaftsplan II des Rhein-Kreises Neuss setzt dieses Ziel des Naturschutzes durch die entsprechende Darstellung von Entwicklungszielen und die Festsetzung als NSG mit Ge- und Verboten sowie durch Entwicklungsfestsetzungen um.

Der Status quo des Naturschutzgebietes wird durch die Einhaltung der Schutzgebietsfestsetzungen sichergestellt.

Die Ausbringung von Gülle im NSG "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons" ist naturschutzrechtlich zulässig, sofern sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung entspricht. Daran besteht derzeit kein Zweifel.

Zur Entwicklung und Optimierung des Naturschutzgebietes werden auf Basis des Kreiskulturlandschaftsprogramms Extensivierungsverträge mit den bewirtschaftenden Landwirten abgeschlossen. In diesen Verträgen wird u. a. auch die Ausbringung von Gülle ausgeschlossen.

Der Rhein-Kreis Neuss versucht weiterhin, Landwirte zum Abschluss von Extensivierungsverträgen zu gewinnen um in Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft eine Optimierung des NSG "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons" zu erzielen.

Ein Anlass für ein Einschreiten der Unteren Landschaftsbehörde besteht in diesem Fall nicht.



Hans-Jürgen Petrauschke



